# **Deutscher Bundestag**

**14. Wahlperiode** 15. 05. 2000

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3075 –

Entwurf eines Gesetzes zu der Vierten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)

#### A. Problem

Nicht alle Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds (IWF) waren bisher in das System der Zuteilung von Sonderziehungsrechten (SZR) integriert. Die Vierte Änderung des IWF-Übereinkommens schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine einmalige spezielle Zuteilung von SZR ohne Vorliegen eines weltweiten Mangels an internationaler Liquidität zur Einbeziehung aller Mitgliedsländer in das SZR-System.

### B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Vierten Änderung des IWF-Übereinkommens zu erreichen.

**Einstimmige Annahme** 

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

### Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3075 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. Mai 2000

### Der Finanzausschuss

Christine ScheelJörg-Otto SpillerLeo DautzenbergVorsitzendeBerichterstatterBerichterstatter

### Bericht der Abgeordneten Jörg-Otto Spiller und Leo Dautzenberg

### 1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3075 – zu der Vierten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) wurde dem Finanzausschuss in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. April 2000 federführend und dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Mai 2000 beraten. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Mai 2000 gleichfalls mit der Vorlage befasst. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. März 2000 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

### 2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf zielt auf die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Vierten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG) ab. Die Vierte Änderung dieses Übereinkommens schafft die rechtliche Grundlage für eine einmalige Zuteilung von Sonderziehungsrechten (SZR), mit der die Integration aller IWF-Mitgliedstaaten in das System der SZR erreicht werden soll.

SZR sind ein internationales Reservemedium, da sie einen Anspruch auf Umtausch in so genannte frei verwendbare Währungen wie z.B. Dollar, Euro, Yen und Britisches Pfund begründen. Seit der Schaffung des Systems der SZR im Jahre 1969 haben zwei Zuteilungsrunden stattgefunden, und zwar in den Jahren 1970 bis 1972 und 1979 bis 1981. Nach 1981 fanden keine Zuteilungsrunden mehr statt, weil der IWF keinen globalen Liquiditätsbedarf mehr feststellen konnte. Daraus folgt, dass jene Länder, die nach 1981 IWF-Mitglied wurden, bislang nicht am System der SZR teilnehmen konnten.

Die Höhe der einmaligen Zuteilung berechnet sich wie folgt: Die Summe der beiden Zuteilungsrunden und die Einmalzahlung ergeben 29,315788813 % der jeweiligen Quote eines Landes. Das gesamte Volumen der SZR beträgt nach der einmaligen speziellen SZR-Zuteilung 42,8 Mrd. Die Quote wurde in der Neunten Allgemeinen Quotenüberprüfung nach einer Resolution des Gouverneursrats mit dem Stichtag 19. September 1997 festgelegt.

Berlin, den 10. Mai 2000

Jörg-Otto Spiller Leo Dautzenberg
Berichterstatter Berichterstatter

Die kumulative SZR-Zuteilung der Bundesrepublik Deutschland beläuft sich zz. auf 1 210 760 000 SZR und wird durch die spezielle Zuteilung um 1 205 300 735 SZR erhöht. Die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten SZR gehen auf die Deutsche Bundesbank über und werden Bestandteil der Währungsreserven.

Länder, die nach dem 19. September 1997 dem SZR-System beigetreten sind, erhalten ihre Zuteilung nach einer gesonderten Berechnung.

Im Weiteren legt die Vierte Änderung des Übereinkommens über den IWF fest, dass die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) für den Fall, dass sie der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien als Mitglied des Fonds und als Teilnehmer der SZR-Abteilung nachfolgt, ebenfalls eine Sonderzuteilung erhält. In weiteren Punkten bestimmt die Vierte Änderung des Übereinkommens den Umgang mit den zugeteilten SZR, wenn ein Teilnehmer zum Zeitpunkt der Zuteilung Zahlungsrückstände gegenüber dem Fonds hat.

#### 3. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

### 4. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

### 5. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss wurde die Bundesregierung gebeten, den Ausschuss bei künftigen Änderungen des Übereinkommens über den IWF frühzeitig zu unterrichten, so wie dies auch beim Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen geschieht. Im Übrigen empfiehlt der Finanzausschuss einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

